Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Abteilung Kultur
Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLATT

SPARTENOFFENE FÖRDERUNG FÜR FESTIVALS UND REIHEN - EIN- UND ZWEIJÄHRIG

(FÖRDERZEITRAUM AB JANUAR 2025)

Bewerbungsschluss ist am 16. Juli 2024 um 14:00 Uhr.

Bitte lesen Sie sich alle Informationen bis zum Ende des Dokuments sorgfältig durch und beachten Sie die formalen Anforderungen zur Einreichung. Die Nichtbeachtung kann zum formalen Ausschluss führen.

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats vergibt – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Mittel zur Förderung von künstlerischen Projekten, die in Berlin realisiert werden. Jede Sparte darf sich bewerben. Es können sowohl inter- und transdisziplinäre Projekte als auch Projekte aus einer Sparte beantragt werden.

Personenkreis / Zielgruppe
Mit den Mitteln sollen überwiegend Akteur*innen der Freien Szene gefördert werden. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die in Berlin ansässig sind und professionell künstlerisch bzw. kuratorisch arbeiten.

Ziel / Zweck der Förderung
Ziel ist es, künstlerische und kulturelle Projekte zu fördern, die dem Selbstverständnis Berlins als weltoffene, kreative und geschichtsbewusste Metropole entsprechen.

Gefördert werden Projekte, die im gegenwärtigen Fördertableau der Berliner Kulturverwaltung nicht oder nur ungenügend berücksichtigt werden können. Die Vorhaben müssen in Berlin entwickelt werden und stattfinden, sowie mehrheitlich Berliner Künstler*innen beteiligen. Folgende Formate sind antragsberechtigt:

- Reihen, Serien (Abfolge von mind. 3 verschiedenen Veranstaltungen)
- Festivals
- Besondere Programmschwerpunkte (z.B. Jubiläen)

Voraussetzungen und Bedingungen

Antragsberechtigt sind natürliche/juristische Personen, die Ihren Erstwohnsitz/Hauptsitz in Berlin haben.

Außerdem muss die Mehrzahl der Projektbeteiligten in Berlin leben und arbeiten (Erstwohnsitz).

Die Anträge und Anlagen sind auf Deutsch auszufüllen. Bei Bedarf kann die Anlage "CV der künstlerischen Leitung und der beteiligten Künstler*innen" auf Englisch sein.

Die Honoraruntergrenzen (siehe "Empfehlungen für Honoraruntergrenzen, Ausstellungshonorare und Lesehonorare") müssen im Finanzierungsplan berücksichtigt werden.

Die geförderten Vorhaben müssen in den Förderjahren in Berlin erarbeitet und ausschließlich in Berlin durch publikumswirksame Veranstaltungen sichtbar werden.

Menschen mit Behinderungen haben rechtlich Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben, insbesondere auf Zugang zu kulturellen Veranstaltungen und Angeboten. Bitte führen Sie im Antragsformular auf, ob und für welche Gruppen Sie barrierefreie Angebote planen und wie diese sich ggf. im Finanzierungsplan widerspiegeln.

Eine entsprechende Erstberatung ist beim Berliner Projektbüro für Diversitätsentwicklung (DAC) möglich.

Anträge, welche diese beschriebenen Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht zum Juryverfahren zugelassen und formal abgelehnt.

Von der Antragsstellung ausgeschlossen sind:

- Projekte, die bereits begonnen wurden
- Projekte, die außerhalb von Berlin stattfinden
- gewinnorientierte, kommerziell realisierbare Vorhaben

- Einzelprojekte (z.B. eine Ausstellung, ein Konzert oder eine Tanzperformance)
- Projekte, die sich im Rahmen der regulären Aufgaben der kulturellen Institutionen Berlins mit deren Mitteln realisieren lassen
- Antragsteller*innen, die eine rein institutionelle Förderung beantragen
- Preisgelder, Preisverleihungen und die Vergabe von Stipendien
- Jahresprogramme
- Finanzierungen von Ankäufen (für Bibliotheken, Museen und Archive), die Restaurierung von Kunstgegenständen, Druckkostenzuschüsse mit Ausnahme von Katalogen, die Bestandteil einer Ausstellungsförderung sind, die Digitalisierung (im Sinne der Herstellung von Digitalisaten) und Archivierung von Kunstgegenständen und -sammlungen, die Pflege von Websites sowie Apps und die Produktion von Filmen (rein künstlerische Filme bleiben von diesem Ausschluss unberührt)
- Projekte, für die die Berliner Kulturverwaltung bereits einschlägige Förderinstrumente vorsieht
- fortlaufende Projekte, die bereits in den letzten drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren eine Förderung durch dieses Förderprogramm erhalten haben (zum Beispiel vierte Förderung in Folge)
- Vorhaben, für die bereits eine (Teil-) Finanzierung der Berliner Kulturverwaltung (Landesmittel) zugesagt ist , z.B. durch Musicboard, inm, DKLB Stiftung (LOTTO)
- Antragstellende, die immatrikuliert sind. Eine Ausnahme besteht, wenn Sie im Bewilligungszeitraum der eventuellen Förderung exmatrikuliert sind
- reine digitale Präsentationsformate (z.B. Streaming)

Hinweise

Eine Komplementärförderung mit EU-Fördermitteln, Bundesmitteln und Mitteln der dezentralen Kulturarbeit sowie mit HKF-Mitteln ist zulässig.

Frühester Projektbeginn ist voraussichtlich ab Januar 2025. Die Projekte können bis maximal Ende 2026 stattfinden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Umfang der Förderung

Die Förderhöhe ist nicht nach unten oder oben begrenzt.

Gefördert werden vorrangig künstlerische (Ko-)/Produktionsmittel.

Nicht strukturell geförderte Antragsteller können projektbezogen auch Miet- und sonstige laufende Personal- und Sachkosten geltend machen.

Die Förderung umfasst nur Ausgaben, die im direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Das Projekt kann für ein Jahr (2025 oder 2026) oder zwei Jahre (2025 und 2026) beantragt werden.

Vergabe der Förderungsmittel
Über die Zahl der zu fördernden Projekte sowie über die Bemessung der Förderungsmittel berät eine unabhängige, interdisziplinär besetzte Jury. Die Förderentscheidungen orientieren sich an folgenden Kriterien:

- Künstlerische Qualität bzw. fachliche Beurteilung des Konzepts / Projektvorschlags
- Stellenwert innerhalb des Berliner Kulturangebots
- Nachhaltige Wirkung über das Projekt hinaus (u.a. strukturelle Stärkung so genannter „Ankerpositionen“ der Freien Szene, Auseinandersetzung mit relevanten Themen, Anstoß für neue Diskurse/Bündnisse etc.)
- Angemessene Budgetierung des Projekts (bspw. adäquates Verhältnis zwischen den Overheadkosten und den Honoraren für beteiligte Künstler*innen).

Die interdisziplinäre Jury besteht aus 14 Personen, von denen 7 an den Sitzungen teilnehmen.

Mit einer Förderentscheidung ist voraussichtlich ab Mitte November 2024 zu rechnen.

Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Bewerber*innen per E-Mail informiert.

Die Titel der geförderten Projekte, die Namen der Antragsteller*innen (inkl. Webseite), die Projekt-Kurzbeschreibungen, die Fördersummen, die geplanten Veranstaltungsorte und die Projektformate werden veröffentlicht.

Im Fall einer Förderzusage wird die Projekt-Kurzbeschreibung auf der Homepage unter diesem Link zu finden sein.

Antragstellung und Frist

Anträge – sowie alle Anlagen – sind elektronisch einzureichen. Das elektronische Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie hier.

Die formalen Vorgaben zu den Anlagen sind zwingend einzuhalten. Das ermöglicht der Jury, ein chancengleiches Verfahren zur Beurteilung der Anträge durchzuführen. Sollten diese Anlagen nicht die genannten Bedingungen einhalten, wird der Antrag nicht zum Juryverfahren zugelassen und formal abgelehnt.

Folgende Anlagen müssen hochgeladen werden (Pflichtanlagen):

1. **Ausführliche Projektbeschreibung**

(max. 10 DIN A4-Seiten, inklusive evtl. Deckblätter, Fotos etc., max. 12 MB, *.docx-, *.pdf-Datei)

Hierzu nutzen Sie bitte die hinterlegte Musterprojektbeschreibung mit wichtigen Hinweisen.

Dateiname: PB_Name Antragsteller*in

2. **Musterfinanzierungsplan** (verpflichtend zu verwenden)

(max. 2 MB, *.xlsx-, *.pdf-Datei).

Hierzu nutzen Sie bitte den hinterlegten Musterfinanzierungsplan.

Dateiname: FP_Name Antragsteller*in

Achten Sie im Finanzierungsplan auf ein adäquates Verhältnis zwischen den Overheadkosten (Organisationsteam/Projektleitung) und den Honoraren für beteiligte Künstler*innen.

Etwaige Kosten für den Abbau von Barrieren sollten im Finanzierungsplan berücksichtigt werden.

Die Summen im Antragsformular müssen mit den Summen in dem von Ihnen beigefügten Finanzierungsplan übereinstimmen. Bei etwaigen Diskrepanzen sind die Zahlen im Antragsformular bindend.

Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein. Die Summe Einnahmen entspricht der Summe Ausgaben.

Hinweis zu Projekten: Die Jahressummen sind verbindlich. Mittel, die im ersten Jahr nicht verbraucht wurden, können nicht in das Folgejahr übertragen werden.

3. Bestätigung mindestens einer Spielstätte

(max. 2 MB, *.docx-, *.pdf-Datei)

Hierzu nutzen Sie bitte die Musterspielstättenbestätigung.

Dateiname: SB_Name Antragsteller*in

Die Spielstättenbestätigung muss konkrete Daten inkl. Jahresangaben enthalten. Das Projekt muss in dem in der Ausschreibung genannten Förderjahr(en) stattfinden.

4. CV der künstlerischen Leitung und der beteiligten Künstler*innen

(max. 2 MB, *.docx-, *.pdf-Datei)

Dateiname: CV_KL Beteiligte_Name Antragsteller*in

5. Bitte mit Angaben zum Wohn- und Arbeitsort der Künstler*innenNachweis der Berlinansässigkeit

(max. 2 MB, *.docx-, *.pdf-Datei)

Dateiname: MB_Name Antragsteller*in

Nachweis bei Einzelpersonen und GbRs über die Kopie des Personalausweises (beidseitig) oder des Passes mit der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes.

Bei juristischen Personen über die Kopie des Handelsregisterauszugs oder des Vereinsregisters (z.B. Vereine, UG, gGmbH).

Sollten Anlagen zum Antrag unvollständig sein oder nicht den in diesem Informationsblatt beschriebenen Bedingungen entsprechen, wird der Antrag nicht zum Juryverfahren zugelassen und formal abgelehnt.

Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert und können nicht nachgereicht werden.

Bitte prüfen Sie Ihren Antrag vor elektronischer Absendung sorgfältig auf Vollständigkeit.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Förderungszwecken.

Bewerbungsschluss ist am 16. Juli 2024 um 14:00 Uhr.

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis 14:00 Uhr über das Antragscenter eingegangen sind. Danach ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen.

Wir empfehlen die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung großer Datenmengen nutzen.

Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren FAQs unter diesem Link.

Eine weitere Frist für Projekte ab 2025 (ein-/ zweijährig) wird es im Jahr 2024 nicht geben.

Die Ausschreibung für Projekte ab 2026 und 2027 sowie 2026 oder/und 2027 wird voraussichtlich im Sommer 2025 veröffentlicht.

Ausschluss

Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiter*innen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und deren Angehörige sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

Sonstige Hinweise

Nach der UN-Behindertenkonvention und den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin sind die Kulturangebote für behinderte Menschen barrierefrei

zugänglich zu machen. Geben Sie nach sinngemäßer Prüfung der Checklisten für barrierefreie Ausstellungen unter https://www.berliner-museumsverband.de/fg-inklusion/ an, für welche Gruppen Ihre Veranstaltung mit welchen Angeboten barrierefrei zugänglich ist. Dies ist auch bei den Werbemaßnahmen zu berücksichtigen.

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L167/1 vom 3O.Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst, c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst, a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.Kontakte / weitere Informationen:
Bei Fragen oder Unsicherheiten zögern Sie nicht uns zu kontaktieren via E-Mail oder Telefon. Wir helfen gerne.

Ansprechpersonen	
Anne Wesolek	Birgit Baum
Anne.Wesolek@kultur.berlin.de	Birgit.Baum@kultur.berlin.de
030-902 28 398	030-902 28 732